

30.09.86

Fz

Verordnung
der Bundesregierung

Zweite Verordnung zur Änderung der Gewerbesteuer-
Durchführungsverordnung

A. Zielsetzung

Artikel 15 des Steuerbereinigungsgesetzes 1985 vom 14. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1493) und Artikel 10 des Steuerbereinigungsgesetzes 1986 vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2436) haben das Gewerbesteuergesetz insbesondere durch Wegfall der Umrechnungsvorschriften vereinfacht. Diese Änderungen erfordern die Anpassung der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung an die neue Rechtslage.

B. Lösung

Der vorliegende Entwurf enthält die notwendigen Änderungen.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Geringfügige, haushaltswirtschaftlich nicht ins Gewicht fallende Steuerausfälle können sich bereits aus der Änderung der gesetzlichen Bestimmungen ergeben. Die Folgeänderungen der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung verursachen keine zusätzlichen Steuerausfälle.

-1-

Bundesrat

Drucksache 430/86

30.09.86

Fz

Verordnung

der Bundesregierung

Zweite Verordnung zur Änderung der Gewerbesteuer-
Durchführungsverordnung

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 (43) - 524 01 - Ge 36/86

Bonn, den 30. September 1986

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

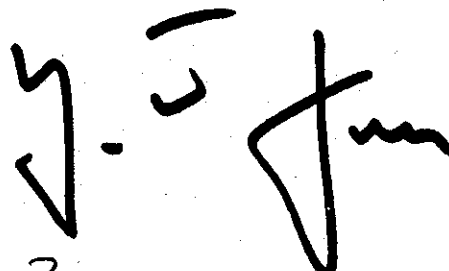
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung be-
schlossene

Zweite Verordnung zur Änderung der Gewerbesteuer-Durch-
führungsverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des
Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.


-2-

Zweite Verordnung

zur Änderung der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung

Vom

1986

Auf Grund des § 35 c des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1984 (BGBl. I S. 657) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

Die Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Januar 1979 (BGBl. I S. 114), geändert durch die Verordnung vom 25. April 1980 (BGBl. I S. 487), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:
"Stehender Gewerbebetrieb";

b) Absatz 1 wird gestrichen;

c) der bisherige Absatz 2 wird einziger Absatz.

2. In § 16 Abs. 1 werden die Worte "Nr. 2" gestrichen.

3. § 17 wird aufgehoben.

430/86

- 2 -

4. § 20 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird das Wort "Erhebungszeitraums" durch das Wort "Kalenderjahrs" ersetzt;

b) die Sätze 3 und 4 werden gestrichen.

5. § 23 wird aufgehoben.

6. In " 25 Abs. 2 wird Satz 3 gestrichen.

7. § 26 wird aufgehoben.

8. § 36 wird wie folgt gefaßt:

"§ 36

Anwendungszeitraum

Die vorstehende Fassung dieser Verordnung ist erstmals für den Erhebungszeitraum 1986 anzuwenden."

- 3 -

Artikel 2

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 37 des Gewerbesteuergesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1986 in Kraft.

Begründung

Zu Nummer 1 (§ 1 GewStDV)

Die Begriffsbestimmung des Gewerbebetriebs in § 1 Abs. 1 GewStDV ist aus Gründen der Rechtssystematik durch Artikel 5 des Steuerentlastungsgesetzes 1984 vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1583) mit Wirkung ab Veranlagungszeitraum 1983 in einen neuen Absatz 2 des § 15 EStG übernommen worden. Da nach § 2 Abs. 1 GewStG unter Gewerbebetrieb ein gewerbliches Unternehmen im Sinne des Einkommensteuergesetzes zu verstehen ist, gilt § 15 Abs. 2 EStG n.F. auch für die Gewerbesteuer. § 1 Abs. 1 GewStDV ist daher gegenstandslos.

Zu Nummer 2 (§ 16 Abs. 1 GewStDV)

Die Änderung ist redaktioneller Art. Sie ist erforderlich, nachdem § 2 Abs. 2 Nr. 1 GewStG durch Artikel 10 des Steuerbereinigungsgesetzes 1986 vom 19.12.1985 (BGBl. I S. 2436) gestrichen worden und die Nummernbezeichnung "2." folglich entfallen ist.

Zu Nummer 3 (§ 17 GewStDV)

Durch Artikel 10 des Steuerbereinigungsgesetzes 1986 ist in § 8 Nr. 7 GewStG das Wort "Jahresbetrag" durch das Wort "Betrag" ersetzt worden. § 17 GewStDV ist danach gegenstandslos.

Zu Nummer 4 (§ 20 Abs. 1 GewStDV)

Die Änderungen führen dazu, daß die Kürzung nach § 9 Nr. 1 Satz 1 GewStG nur vorgenommen werden kann, wenn der eigene Grundbesitz des Unternehmens am 1. Januar des betreffenden Erhebungszeitraums zum Betriebsvermögen des Unternehmens gehört hat. Für den im Laufe eines Kalenderjahrs erworbenen Grundbesitz eines bestehenden Gewerbebetriebs entspricht dies der geltenden Rechtslage. Nach dem Wegfall der Umrechnungsvorschriften für den Gewerbeertrag durch das Steuerbereinigungsgesetz 1986 vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2436) erscheint es angebracht, die Eröffnung eines Gewerbebetriebs im Laufe des Kalenderjahrs und die Vereinigung eines Gewerbebetriebs mit einem bestehenden Gewerbebetrieb diesen Fällen gleich zu behandeln.

Zu Nummer 5 (§ 23 GewStDV)

Nach der Neufassung des § 12 Abs. 5 GewStG durch Artikel 10 des Steuerbereinigungsgesetzes 1986 ist für die Gewerbekapitalsteuer das Gewerbekapital nach dem Stand zu Beginn des Erhebungszeitraums maßgebend. Die Gewerbekapitalsteuer ist danach eine Stichtagsabgabe. § 23 GewStDV, der für die Fälle der Betriebseröffnung im Laufe eines Erhebungszeitraums die Ermittlung eines Hilfswerts vorsieht, weil in diesen Fällen zu Beginn des Erhebungszeitraums noch kein Gewerbekapital vorhanden ist, ist daher gegenstandslos.

Zu Nummer 6 (§ 25 Abs. 2 GewStDV)

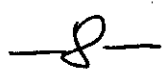
Die Regelung der Unterschriftsleistung in den Steuererklärungen in § 25 Abs. 2 Satz 3 GewStDV ist gegenstandslos, nachdem sie durch Artikel 15 des Steuerbereinigungsgesetzes 1985 vom 14. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1493) in den neuen § 14 a GewStG über die Pflicht zur Abgabe der Steuererklärungen aufgenommen worden ist.

Zu Nummer 7 (§ 26 GewStDV)

Die Anordnung in § 26 GewStDV, nach der ein nach § 152 AO zu entrichtender Verspätungszuschlag der heheberechtigten Gemeinde zufließt, ist durch Artikel 15 des Steuerbereinigungsgesetzes 1985 in den neuen § 14 b GewStG übernommen worden. § 26 GewStDV ist daher gegenstandslos.

Zu Nummer 8 (§ 36 GewStDV)

Die Neufassung regelt den Anwendungszeitraum der Vorschriften der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung in der geänderten Fassung.



Bundesrat

- 1 - B
Drucksache 430/86 (Beschluß)

07.11.86

Beschluß
des Bundesrates

zur

Zweiten Verordnung zur Änderung der Gewerbesteuer-
Durchführungsverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 570. Sitzung am 7. November 1986 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.